



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2023

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
203034	21.03.2023	Neufassung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)	422
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	29.03.2023	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise	428
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
230	13.04.2023	Erste Änderung des Runderlasses über die Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)	429
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
283	20.04.2023	Änderung der „Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW“	430
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	31.03.2023	Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events.NRW.“)	430

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
04.04.2023	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in Essen	432

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
24.03.2023	Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in Wassenberg	432
	Landschaftsverband Rheinland	
03.04.2023	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 15. März 2023	432
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30.03.2023	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	432
30.03.2023	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	433

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

203034

**Neufassung der Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen
und Beamten im Bereich der Polizei
(BRL Pol)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 403-26.00.05 –

Vom 21. März 2023

Auf Grund von § 92 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642), der zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird hiermit die Neufassung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)“ bekannt gegeben:

1**Bedeutung der Beurteilung**

Nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sind öffentliche Ämter dem Grundsatz der Bestenauslese folgend zu vergeben. Einziger Maßstab hierfür sind die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung im innegehabten statusrechtlichen Amte zum Zeitpunkt der Beurteilung.

Beurteilungen bilden die Grundlage für personelle Maßnahmen. Sie sind unerlässliche Voraussetzungen für die Entscheidungen über Ernennung auf Lebenszeit, Beförderung und Verwendung der Beamtinnen und Beamten. Beurteilungen sind damit ein wichtiges Instrument der Personalführung.

Sie beruhen auf einem Vergleich derjenigen Beamtinnen und Beamten, die zur selben Vergleichsgruppe gehören. Vergleichsgruppen ändern sich von Beurteilungsstichtag zu Beurteilungsstichtag. Deshalb können Beurteilungen keine allgemein gültigen Feststellungen über die beurteilten Beamtinnen und Beamten treffen, sondern nur aussagen, welche Erkenntnisse aus dem Vergleich mit den anderen zu Beurteilenden und bezogen auf den Beurteilungszeitraum gewonnen wurden.

Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen und unvoreingenommen erstellt werden sowie die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird.

Es ist ein geschlechterneutrales und diskriminierungsfreies Beurteilungsverfahren durchzuführen. Insbesondere dürfen sich familiär und sozial bedingte Ausfallzeiten nicht nachteilig auswirken.

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung sowie die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung und als Gleichstellungsbeauftragte dürfen sich ebenso nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung ist die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

2**Anwendungsbereich****2.1**

Diese Richtlinien gelten für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für die übrigen im Landesdienst befindlichen Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und der Deutschen Hochschule der Polizei.

2.2

Ausgenommen sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des für Inneres zuständigen Ministeriums sowie an die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW Versetzte.

3**Regelbeurteilung****3.1**

Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu einem Stichtag dienstlich zu beurteilen. Die jeweiligen Beurteilungsstichtage legt das für Inneres zuständige Ministerium fest. Die Beurteilung muss spätestens vier Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

3.2**Ausnahmen von der Beurteilung****3.2.1**

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte:

- a) die sich in der Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Fachprüfung (Aufstieg) befinden,
- b) die sich in der Förderphase vor dem Studium zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes befinden,
- c) auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- d) die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben, es sei denn, es handelt sich um Beamtinnen und Beamte in leitender Funktion auf Probe gemäß § 21 LBG NRW in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn, auch nach dem Aufstieg, befinden und in diesem noch nicht beurteilt wurden, siehe Nummer 4.2,
- f) die eine Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durchlaufen,
- g) die ein Amt einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung B oder W des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1001) geändert worden ist, innehaben.

Darüber hinaus kann sich eine Ausnahme auch aus den laufbahnrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Beurlaubung und Freistellung ergeben.

3.2.2

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die das 57. Lebensjahr, beziehungsweise andere Beamtinnen und Beamte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Regelbeurteilung ausgenommen, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen. Verringert sich die Altersgrenze gem. § 114 Abs. 2 LBG in der jeweils geltenden Fassung voraussichtlich um ein Jahr, so sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bereits mit Vollendung des 56. Lebensjahres von der Regelbeurteilung ausgenommen.

Der Antrag dennoch beurteilt zu werden kann vom jeweils letzten Stichtag an gestellt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte zum nächsten Stichtag das entsprechende Lebensalter erreicht. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Durchführung der Beurteilerbesprechung entsprechend Nummer 9.2 möglich.

Die vorstehende Regelung steht der Erstellung einer zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werdenden Anlassbeurteilung (z. B. aufgrund eines sich ergebenden Auswahlverfahrens) nicht entgegen.

3.2.3

Folgende Beamtinnen und Beamte befinden sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe und sind daher nicht zu beurteilen:

- a) A 9 Z LBesO A NRW bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 1.2,
- b) A 11 LBesO A NRW bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ohne II. Fachprüfung,

- c) A 13 LBesO A NRW bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 beziehungsweise Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit II. Fachprüfung,
- d) A 16 LBesO A NRW bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.2.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung nach Nummer 4.3.

3.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag aufgrund ihrer Versetzung weniger als ein halbes Jahr zum Kreis der zu Beurteilenden gehört haben, ist die Beurteilung nicht vor Ablauf von neun Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte zum Kreis der zu Beurteilenden hinzugetreten ist, nachzuholen.

Der Kreis der zu Beurteilenden in der Laufbahngruppe 1.2 und 2.1 bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Behörde.

Der Kreis der zu Beurteilenden in der Laufbahngruppe 2.2 bestimmt sich nach dem jeweiligen Endbeurteiler oder der Endbeurteilerin (siehe Nr. 9.4).

Bei Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des Beurteilungszeitraumes weniger als neun Monate Dienst geleistet haben, ist die Regelbeurteilung nachzuholen. Die Nachbeurteilung soll nach insgesamt neun Monaten Dienstverrichtung erfolgen. Der Zeitraum der Dienstverrichtung kann sich dabei aus Zeiten innerhalb des Beurteilungszeitraumes und Zeiten nach Wiederantritt beziehungsweise Wiederaufnahme des Dienstes zusammensetzen.

Nachbeurteilungen können zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag gemäß Nummer 3.1 liegen muss. Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften.

3.4

Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (zum Beispiel laufende Disziplinarverfahren, längere Abwesenheit, laufende Dienstunfähigkeitsverfahren) können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Die Betroffenen sind auf dieses Recht hinzuweisen. Nach Fortfall des Hemmnisses sind die Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge nachzuholen. Nummer 3.3 gilt entsprechend.

3.5

Beurteilungsbeiträge

3.5.1

Allgemeines

Beurteilungsbeiträge werden zum Beispiel in Zusammenhang mit Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen oder Beurlaubungen der zu Beurteilenden sowie beim Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers während des Beurteilungszeitraumes erstellt. Der Beurteilungsbeitrag dient dem Zweck die Zeiträume und Tätigkeiten zu erfassen, die bei einer zukünftigen Beurteilung berücksichtigt werden müssen und von den dann verantwortlichen Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern bei der Erstellung der Beurteilungen aus eigener Anschauung nicht bewertet werden können.

Auf Beurteilungsbeiträge kann verzichtet werden, wenn der relevante Zeitraum weniger als drei Monate umfasst, es sei denn, die wahrgenommenen Aufgaben sind wesentlich für die Beurteilung.

Ein Beurteilungsbeitrag ist keine Beurteilung im rechtlichen Sinne, auch da er nicht mit einem Endurteil abschließt. Rechtsmittel allein gegen den Beitrag sind demzufolge nicht zulässig.

3.5.2

Verfahren

Beurteilungsbeiträge werden von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler erstellt. Sie müssen zeitnah, zum

Beispiel zum Ende des Abordnungszeitraumes beziehungsweise zum Zeitpunkt der Versetzung der zu Beurteilenden oder zum Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes erstellt werden.

Sie müssen eine Aufgabenbeschreibung enthalten und -ohne Endnote- Auskunft über den Leistungs- und Befähigungsstand einer Beamtin oder eines Beamten geben. Hierzu sollen lediglich die Merkmale beurteilt werden. Eine Gesamtnote ist nicht zu bilden.

In einem Gespräch soll der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abzugleichen. Unter Angabe des Datums ist zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Der Beitrag ist der Behördenleitung auf dem Dienstweg vorzulegen, die hierzu ein Votum abgeben muss, wenn eine Abweichung vom voraussichtlich in der Vergleichsgruppe anzulegenden Maßstab schon zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ist. Die Behördenleitung kann ihre Vertreterin oder ihren Vertreter beziehungsweise die Leiterin oder den Leiter der personalführenden Abteilung beauftragen, das Votum abzugeben.

Für Beurteilungsbeiträge, die einer anderen Behörde zur Verwendung bei der nächsten Beurteilung der Beamtin oder des Beamten zur Verfügung gestellt werden, zeichnen die Leiterinnen oder Leiter der abgebenden Behörden verantwortlich. Diese achten im besonderen Maße auf die Einhaltung der üblichen Beurteilungsmaßstäbe. Es soll angegeben werden, welche Beurteilerinnen oder Beurteiler an der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beteiligt waren.

Beurteilungsbeiträge, die von internationalen Organisationen anlässlich einer Auslandsverwendung erstellt wurden, sind angemessen in die sich anschließende dienstliche Beurteilung einzubeziehen.

Beurteilungsbeiträge sind der Beamtin oder dem Beamten spätestens vier Monate nach Ende des dem Beurteilungsbeitrag zugrundeliegenden Zeitraums bekannt zu geben und bei der Personalverwaltung bis zur nächsten Beurteilung zu hinterlegen. Die Beiträge sind bei der nächsten Beurteilung zu berücksichtigen und dann mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

4

Sonstige Beurteilungen

4.1

Beurteilungen während der Probezeit

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind ein Jahr nach Beginn der Probezeit erstmals zu beurteilen. Kann eine Bewährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden, ist die Beamtin oder der Beamte nach einem weiteren Jahr erneut zu beurteilen.

Zum Ablauf der Probezeit ist eine zusammenfassende, auf die gesamte bisherige Probezeit bezogene Beurteilung zu erstellen. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht festgestellt werden, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

In Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 20 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, ist vor einer Beförderung eine Beurteilung zu erstellen.

4.2

Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn

Beamtinnen und Beamte sind neun Monate nach Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

Für die nachfolgend aufgezählten Personengruppen gilt dies entsprechend nach Übertragung des ersten Amts in der neuen Laufbahn:

- Aufstiegsbeamtinnen und -beamte nach Ablegen der entsprechenden Fachprüfung,
- Aufstiegsbeamtinnen und -beamte nach prüfungsfreiem Aufstieg im Wege eines Ausbildungs- oder Qualifizierungsaufstiegs der jeweils anzuwendenden Verordnung über die Laufbahn

bzw. nach Übertragung der ersten Funktion in der neuen Amtergruppe für

- Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte, die aufgrund einer Polizeidienstunfähigkeit eine Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel in die allgemeine innere Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durchlaufen haben

Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn gehen nicht in der sich anschließenden Regelbeurteilung auf.

4.3

Beurteilungen aus besonderem Anlass

Der Beurteilungszeitraum von Anlassbeurteilungen richtet sich nach dem Beurteilungsanlass. Er soll an das Ende des Vorbeurteilungszeitraumes anschließen. Anlassbeurteilungen sind in die folgende Regelbeurteilung mit einzubeziehen. Um eine hinreichend verlässliche Beurteilung des Leistungsbildes ermöglichen zu können, soll der Beurteilungszeitraum für eine Anlassbeurteilung nicht weniger als drei Monate betragen.

Anlassbeurteilungen kommen in Betracht bei:

4.3.1

Versetzungen

Bei Versetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei gilt die letzte Beurteilung, so dass eine Anlassbeurteilung ausscheidet. Es ist gegebenenfalls ein Beurteilungsbeitrag gemäß Nummer 3.5 für die nächste sich anschließende Beurteilung zu erstellen.

Bei Versetzungen zu Behörden oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei gilt die letzte Beurteilung als Versetzungsbeurteilung, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung nicht älter als neun Monate ist. Anderenfalls ist die letzte Beurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Beurteilung ergeben haben. Die Nummern 9.3 und 9.4 gelten entsprechend.

Bei Versetzungen in den Geltungsbereich der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei hinein ist nach neun Monaten eine Anlassbeurteilung zu erstellen, soweit die oder der zu Beurteilende nicht bereits nach Nummer 3.3 in das Regelbeurteilungsverfahren einzubeziehen ist.

4.3.2

Auswahlentscheidungen

Vor Entscheidungen über eine Beförderung oder die Übertragung eines anderen Dienstpostens darf eine Beurteilung nicht erstellt werden, wenn bereits eine aktuelle Beurteilung im derzeitigen Amt nach den Nummern 3 oder 4.2 vorliegt.

In Fällen, in denen

- a) keine aktuelle Beurteilung im derzeitigen Amt vorliegt, oder
- b) nach der letzten Beurteilung eine Beförderung erfolgte,

ist zur Einbeziehung in eine, im Falle des Buchstaben b) erneute, Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen der Bestenauslese eine Anlassbeurteilung zu erstellen.

4.3.3

Ablauf einer Bewährungs- oder Unterweisungszeit

Eine nach Nummer 4.3 zulässige Beurteilung vergleicht die zu Beurteilenden mit den übrigen Beamtinnen und

Beamten der Vergleichsgruppe, der sie bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wären, wenn sie zum Stichtag der Regelbeurteilung Angehörige der Vergleichsgruppe gewesen wäre.

In anderen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

5

Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung gemäß Nummer 6 ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen.

Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungs- und Befähigungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Funktionsbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

6

Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

Bei der Beurteilung der Merkmale sind Lebens- und Dienst erfahrung zu berücksichtigen, soweit sie sich in der Ausprägung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale oder in der Eignung der Beamtin oder des Beamten niederschlagen. In der Regel ist anzunehmen, dass sich Dienst erfahrung positiv auf das Leistungsbild auswirkt.

6.1

Merkmale

Zu beurteilen sind die Arbeitsorganisation, der Arbeitseinsatz, die Arbeitsweise, die Leistungsgüte, der Leistungsumfang, die Veränderungskompetenz, die soziale Kompetenz, die Mitarbeiterführung sowie die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

In die Bewertung der Merkmale sind die nachfolgenden Kriterien einzubeziehen:

6.1.1

Arbeitsorganisation

- a) Planung und zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen,
- b) Prioritäten berücksichtigen und
- c) Effizienz.

6.1.2

Arbeitseinsatz

- a) Initiative und Selbständigkeit und
- b) Ausdauer und Belastbarkeit.

6.1.3

Arbeitsweise

- a) Analytische Fähigkeit,
- b) Gestaltungsspielräume nutzen,
- c) Entscheidungsfreude und
- d) Urteilsfähigkeit

6.1.4

Leistungsgüte

- a) Schriftlicher und mündlicher Ausdruck,
- b) Sorgfalt und Gründlichkeit,
- c) Effektivität und
- d) Beachten von inhaltlichen, rechtlichen, formalen und zeitlichen Vorgaben

6.1.5**Leistungsumfang**

Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades und der Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses

6.1.6**Veränderungskompetenz**

- a) Bereitschaft, sich neuen Anforderungen zu stellen,
- b) Selbstreflexion,
- c) Aktive und passive Kritikfähigkeit,
- d) Bereitschaft zum lebenslangen Lernen und
- e) Bereitschaft, Wissen an andere zu vermitteln.

6.1.7**Soziale Kompetenz**

- a) Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen,
- b) Zusammenarbeit mit Vorgesetzten,
- c) Wertschätzung und Teamfähigkeit,
- d) Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit und
- e) Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.

6.1.8**Mitarbeiterführung**

- a) Zielentwicklung und -vereinbarung; Leistungsmotivation,
- b) Umgang mit Konfliktsituationen,
- c) Delegieren und Kontrollieren,
- d) Beurteilen und Fördern,
- e) Beachten der Ziele der Gesundheitsförderung und
- f) Beachten der Ziele der Gleichstellung.

Die für die Vergabe des Merkmals „Mitarbeiterführung“ erforderlichen Voraussetzungen legt das für Inneres zuständige Ministerium fest.

6.2**Beurteilungsmaßstab und Bewertung**

Für die Bewertung der Merkmale sowie der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt,
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte,
entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte,
übertrifft die Anforderungen	4 Punkte,
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen (statusrechtlichen) Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat.

Die Beurteilung eines Merkmals schließt mit einem Ergebnis ab, das unter Berücksichtigung der in Nummer 6.1 dargestellten Kriterien zu bilden und in Punkten festzusetzen ist.

7**Zusätzliche Angaben und Verwendung**

Im Anschluss an die Beurteilung der Merkmale stellt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler ergänzend die im dienstlichen Umgang gezeigten besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten dar, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Ferner sollen Aussagen zur körperlichen Befähigung sowie über Verwendungsbreite und Teilnahme an Lehrgängen sowie Einsatzmöglichkeiten und Fortbildung gemacht werden. Diese Angaben sollen frei formuliert und in kurzer Form dargestellt werden. Ergänzungen der Endbeurteilerin oder des Endbeurteilers sind aufzunehmen und zu kennzeichnen.

Bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten ist Nummer 10 zu beachten.

7.1**Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten**

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die allgemeine Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind arbeitsplatzbezogen darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Die eigenen Angaben sind als solche zu kennzeichnen.

7.2**Körperliche Leistungsfähigkeit**

Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist grundsätzlich zur körperlichen Leistungsfähigkeit Stellung zu nehmen.

Hinweise zur körperlichen Leistungsfähigkeit von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten zu geben, soweit sie für die weitere Verwendung bedeutsam sein können.

7.3**Verwendungsbreite, Teilnahme an Lehrgängen**

Die bisher wahrgenommenen Funktionen sowie die Teilnahme an Lehrgängen während des Beurteilungszeitraumes sind zu vermerken. Ferner sollen, soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht, die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin beziehungsweise sozialer Ansprechpartner ohne Bewertung angegeben werden.

Leistungen, die außerhalb des zugewiesenen hauptamtlichen Dienstpostens als Nebentätigkeit erbracht werden (zum Beispiel in Wahrnehmung eines Nebenamts oder in Ausübung einer Nebenbeschäftigung, ohne dass der Dienstherr dies verlangt oder ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht), sind in einer dienstlichen Beurteilung regelmäßig nicht zu bewerten.

7.4**Einsatzmöglichkeiten, Fortbildung**

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler erstellt auf eigenen oder auf Wunsch des oder der zu Beurteilenden einen Verwendungsvorschlag, in dem unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der oder des zu Beurteilenden darzulegen ist, in welchen anderen Arbeitsbereichen diese oder dieser nach Auffassung der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers eingesetzt werden könnte.

Die Benennung konkreter Arbeitsplätze ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus soll die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler Maßnahmen der Personalentwicklung zur Förderung und Fortbildung vorschlagen. Besondere Interessen und Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung der Beamtin oder des Beamten sind hier zu vermerken.

8**Gesamturteil****8.1**

Die Gesamtnote ist im Rahmen eines Gesamturteils aus der Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerk-

male gemäß Nummer 6.1 zu bilden und in Punkten gemäß Nummer 6.2. festzusetzen.

Dabei ist sämtlichen Einzelmerkmalen gemäß Nummer 6.1 für die Bildung des Gesamturteils gleiches Gewicht beizumessen.

Als Gesamtbetrachtung ist die Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu entwickeln. Das Gesamturteil darf insoweit nicht in unauflösbarem Widerspruch zu der Bewertung der Einzelmerkmale stehen.

8.2

Vergleichsgruppen, Richtsätze

Um eine einheitliche Anwendung des Bewertungsmaßstabs für die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die untereinander vergleichbar sind, sicher zu stellen, sollen bei Regelbeurteilungen Vergleichsgruppen gebildet und hierauf Richtsätze angewandt werden.

8.2.1

Vergleichsgruppen

Die Vergleichsgruppe muss so zusammengesetzt sein, dass für alle Angehörigen im Wesentlichen dieselben Anforderungen an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gelten. Nur so können diese bei den einzelnen, miteinander in einem Konkurrenzverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamten verglichen und sie in eine bestimmte Reihenfolge gebracht werden.

Die Vergleichsgruppe kann daher nur von Beamtinnen und Beamten derselben Laufbahn gebildet werden. Dabei sollen Beamtinnen und Beamte derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden.

Die Vergleichsgruppe muss hinreichend groß sein. Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung gemäß Nummer 3.1 nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt der oder dem zur Schlusszeichnung Befugten.

8.2.2

Richtsätze

Bei der Festlegung der Gesamtnote sollen durch diejenigen, die zur Schlusszeichnung befugt sind, als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden.

Die Richtsätze geben Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich innerhalb der Vergleichsgruppe möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen. Sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamtnote 4 Punkte	20 Prozent
Gesamtnote 5 Punkte	10 Prozent.

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten.

Wird die für eine Vergleichsgruppe erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Gesamtnote eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

9

Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren beginnt mit dem Ende des Beurteilungszeitraums. Vorbereitende organisatorische Maßnahmen bleiben davon unberührt.

9.1

Beurteilungsvorschlag

9.1.1

Erstbeurteilung

Kann der Beurteilungsvorschlag nicht durch die zuständige Erstbeurteilerin oder den zuständigen Erstbeurtei-

ler vorgenommen werden, so obliegt der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten die Erstbeurteilungszuständigkeit. Abweichendes regelt das für Inneres zuständige Ministerium. Die oder der Schlusszeichnende kann die Erstbeurteilungszuständigkeit in begründeten Einzelfällen auch auf eine andere Person übertragen.

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch zu führen. Mit der Durchführung von Beurteilungsgesprächen soll bei einem dreijährigen Beurteilungszeitraum höchstens vier Wochen vor dem jeweiligen Beurteilungsstichtag begonnen werden. Die Frist verkürzt sich entsprechend bei einem kürzeren Beurteilungszeitraum.

In dem Gespräch soll das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abgeglichen werden.

Die Beamtin oder der Beamte soll die Möglichkeit haben, die für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat vorliegende Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen.

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler beurteilt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden. Einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen zu beurteilen. Dabei ist sie oder er nicht an Beurteilungsbeiträge gem. Nr. 3.5 gebunden; auch dann nicht, wenn diese einen großen Teil des Beurteilungszeitraums abdecken. Weicht die Beurteilung jedoch von den in einem Beurteilungsbeitrag enthaltenen Tatsachen oder Wertungen ab, ist dies zu begründen.

Unabhängig davon sind vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags Gespräche der Vorgesetzten mit den Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern unter Gewährung des Teilnahmerechts der Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zulässig und sinnvoll.

Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der oder dem Schlusszeichnenden auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Die Vorgesetzten der Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler erörtern diesen Vorschlag unter Gewährung des Teilnahmerechts der Gleichstellungsbeauftragten mit ihren Vorgesetzten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Vergleich zu anderen ihnen unterstehenden Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe den Anforderungen entsprochen hat.

9.1.2

Erstellung der Beurteilungen

Für alle Beurteilungen sind die entsprechenden Beurteilungsvordrucke gemäß Anlagen zu verwenden. Beurteilungen sollen elektronisch erstellt werden.

Dateien dürfen nicht kopiert oder anderen Personen zugänglich gemacht werden. Verantwortlich für den Datenschutz ist die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler.

Der Beurteilungsvorschlag ist als Entwurf zu kennzeichnen und einschließlich Vorblatt auf dem Dienstweg der oder dem Schlusszeichnenden vorzulegen. Die abschließende Beurteilung ist handschriftlich in den Entwurf einzutragen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler nimmt die handschriftlichen Ergänzungen in die Datei auf und leitet der oder dem Schlusszeichnenden das Original der Beurteilung zur Schlusszeichnung zu.

Die Datei ist nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens, spätestens nach Bekanntgabe der Beurteilung, von der Erstbeurteilerin oder vom Erstbeurteiler zu löschen. Die Dateilöschung ist unter Angabe des Datums in dem Original der Beurteilung zu vermerken.

9.1.3

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in die Maßstabsbildung einzubinden. Ihr ist insbesondere Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen zu geben, in denen die Anwendung eines Maßstabes festgelegt wird.

9.2

Schlusszeichnung

Die oder der Schlusszeichnende ist zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen.

Sie oder er entscheidet abschließend über die Beurteilung der Merkmale sowie über das Gesamturteil. Hierzu zieht sie oder er zur Beratung weitere personen- und sachkundige Bedienstete, unter anderem die Gleichstellungsbeauftragte, heran (Beurteilungsbesprechung). Die Beurteilungen sind in der Beurteilungsbesprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen. Hat die oder der Schlusszeichnende keinen Anlass, von dem Beurteilungsvorschlag abzuweichen, schließt sie oder er sich der Erstbeurteilung an.

Stimmen Erst- und Endbeurteilung bei der Bewertung der Merkmale und des Gesamturteils nicht überein, so hat die oder der Schlusszeichnende die abweichende Beurteilung zu begründen. Der Verwendungsvorschlag bindet die Schlusszeichnende oder den Schlusszeichnenden nicht.

9.3

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 und der Laufbahngruppe 2.1 obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde (Endbeurteilung), bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Diese Zuständigkeit kann auf die Vertreterin oder den Vertreter delegiert werden.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde soll eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, mindestens der Laufbahngruppe 2.1, der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (Erstbeurteilung) beauftragen, die oder der mit der oder dem zu Beurteilenden nicht in Beförderungskonkurrenz steht; Nr. 9.1.1. bleibt unberührt.

9.4

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Die Endbeurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 der Kreispolizeibehörden in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Landesbesoldungsordnung A NRW obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW.

Die Endbeurteilung aller Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 Landesbesoldungsordnung A NRW sowie der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 Landesbesoldungsordnung A NRW der Laufbahngruppe 2.2 der Landesoberbehörden und der Deutschen Hochschule der Polizei obliegt dem für Inneres zuständigen Ministerium. Sie erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Referates, das im für Inneres zuständigen Ministerium für die Personalangelegenheiten der Polizei zuständig ist.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde unterzeichnet die Erstbeurteilung der ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen und Beamten.

Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabs stimmen sich die zur Endbeurteilung Befugten kontinuierlich ab.

Die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister kann die Endbeurteilung für eine Gruppe von Beamtinnen und Beamten auch selbst vornehmen oder die Befugnis zur Schlusszeichnung auf die für die Polizei zuständige Abteilungsleiterin oder den für die Polizei zuständigen Abteilungsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium übertragen.

9.5

Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle koordiniert die Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin.

9.6

Beurteilungen während der Probezeit

Bei Beurteilungen während der Probezeit tritt an die Stelle des Gesamturteils gemäß Nummer 8 eine Aussage, ob sich die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum in vollem Umfang bewährt oder nicht bewährt hat oder ob die Bewährung noch nicht festgestellt werden kann.

In Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 20 Landesbeamtengesetz oder wenn die Beamtin oder der Beamte sich wegen besonderer Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz ausgezeichnet hat, ist eine Beurteilung ausschließlich nach der Anlage zu erstellen, die einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 4.2 ermöglicht.

Für Beurteilungen während der Probezeit gilt ein strenger Maßstab.

In einem Gespräch soll der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abzugleichen. Unter Angabe des Datums ist zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken. Aussagen über die Bewährung sind auch bei Beurteilungsbeiträgen während der Probezeit zu treffen.

9.7

Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn

Auch auf Beurteilungen im Eingangsamt finden die Vorschriften über die Regelbeurteilung (zum Beispiel Richtsätze, Beurteilungsverfahren) Anwendung.

Die Gruppe der im Eingangsamt ihrer Laufbahn zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten ist hinsichtlich des Beurteilungsmaßstabs in Zusammenhang mit den übrigen Beamtinnen und Beamten im gleichen statusrechtlichen Amt zu sehen.

9.8

Bekanntgabe

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Beurteilerbesprechung erläutern zu lassen.

Das Gespräch soll grundsätzlich zunächst zwischen der oder dem Beurteilten und der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler geführt werden. Fragen, die die Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteiler nicht aus eigener Kenntnis beantworten können, vor allem zum Verfahren, zur Beurteilerbesprechung und zu einem von der Erstbeurteilung abweichenden Beurteilungsergebnis, sind mit darüber informierten weiteren Vorgesetzten zu besprechen.

Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist der Beamtin oder dem Beamten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

10

Sonderregelungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

10.1

Bei der Beurteilung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie auf behinderungsbedingter Minderung beruht, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

10.2

Die bevorstehende Erstellung einer Beurteilung oder eines Beurteilungsbeitrags für einen schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen teilt die Personalstelle der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig mit. Mit Zustimmung des schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen ist der Schwerbehindertenvertretung ein Gespräch mit der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch zu ermöglichen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat Gelegenheit, zum Umfang der Schwerbehinderung und ihrer Auswirkung auf Leistung, Befähigung und Eignung mündlich oder schriftlich gegenüber der Personalstelle Stellung zu nehmen.

Gibt die Schwerbehindertenvertretung eine Stellungnahme ab, so ist die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler über den Inhalt der Stellungnahme zu unterrichten. In der Beurteilung sind Beschränkungen in der Einsatzfähigkeit und besondere Leistungen in Anbetracht der Behinderung aufzuzeigen.

Wurde bei der abschließenden Bewertung die verminderte Arbeits- und Einsatzfähigkeit berücksichtigt, so ist dies ebenso wie die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu vermerken.

11

Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

Nach Bekanntgabe der Beurteilung sind Entwürfe und Notizen für die Dauer von einem Jahr von der Personalstelle gesondert aufzubewahren und anschließend zu vernichten beziehungsweise zu löschen.

Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 ist dem für Inneres zuständigen Ministerium vorzulegen.

Diese Grundsätze sind auch für Beurteilungsbeiträge gemäß Nummer 3.5 anzuwenden.

12

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Runderlass „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRLPol)“ vom 14. Mai 2020 (MBL NRW. S. 269), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2023

Herbert Reul MdL
Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBL NRW. 2023 S. 422

2170

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 29. März 2023

1

Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie bei der Finanzierung der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe (inklusive der Arbeitsbereiche der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII angesichts der finanziellen Folgen der Energiekrise. Die Billigkeitsleistungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Basis von § 32 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) und § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung erbracht.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die massiv gestiegenen Energiekosten stellen die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe (inklusive der Arbeitsbereiche der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) sowie die Einrichtungen nach § 67 SGB XII vor große finanzielle Herausforderungen.

Der Bund hat im November 2022 diverse Maßnahmen zur finanziellen Entlastung (unter anderem auch einen Hilfsfonds für soziale Dienstleister) beschlossen. Von diesen Hilfen sind Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen nach § 67 SGB XII explizit ausgeschlossen, ebenso der eingliederungshilfefinanzierte Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Vor allem die hohen Energiekosten verursachen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie den Einrichtungen nach § 67 SGB XII erhebliche Mehrausgaben, die von den Trägern der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Sozialhilfe finanziert werden müssen, damit die Einrichtungen und Dienste weiterhin die erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen können. Bereits für das Jahr 2022 haben die Träger der Eingliederungshilfe hier erhebliche zusätzliche Kosten im Rahmen der Vergütungsentgelte übernehmen müssen. Für das Jahr 2023 ist von weiteren erheblichen Mehrbelastungen bei den Einrichtungen und Diensten auszugehen. Mit der über diese Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen wird den Trägern der Eingliederungshilfe eine einmalige, gegebenenfalls auch teilweise, Refinanzierung der für das Jahr 2023 entstandenen Mehrausgaben ermöglicht.

3

Leistungsempfangende der Billigkeitsleistungen

Leistungsempfangende sind die beiden Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen.

4

Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen

4.1

Die Landschaftsverbände erstatten den Einrichtungen und Diensten, die in Folge steigender Energie- und Heizkosten und hoher Inflation Mehrbedarfe für erhöhte Entgelte wegen gestiegener Sachkosten anmelden, zur Sicherung ihrer Existenz und zur Sicherstellung der erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen und Leistungsberechtigte nach § 67 SGB XII die notwendigen Mehrausgaben als zusätzliche pauschalierte Leistung im Regelsystem.

Die energiekrisenbedingten Mehrausgaben werden insbesondere angenommen in Folge

- a) der steigenden Energie- und Heizausgaben,
- b) der andauernden hohen Inflation und
- c) erhöhter Entgelte wegen gestiegener Sachausgaben aufgrund gestiegener Energieausgaben.

4.2

Die Erstattung der Zusatzausgaben der Einrichtungen und Dienste erfolgt im Rahmen der Vergütungsentgelte auf Grundlage der diese Mehrausgaben umfassenden landesweiten beziehungsweise einzelfallbezogenen Verhandlungen und vertraglich vereinbarten Entgeltanpassungen aufgrund von Indexentwicklungen für das Jahr 2023. Mit der Billigkeitsleistung können dabei Mehrausgaben der Landschaftsverbände finanziert werden, die sich aus einer Steigerung der Entgelte für die in den Monaten Januar bis Dezember 2023 durch die Einrichtungen und Dienste erbrachten und noch zu erbringenden und von den Trägern finanzierten Leistungen ergeben. Dies umfasst auch energiekrisenbedingte prozentuale Entgeltsteigerungen aus dem Vorjahr, die im Jahr 2023 fortgeschrieben werden. Die Entgeltsteigerungen müssen nachweisbar zur Erstattung von im Jahr 2023 entstehenden Mehrausgaben nach Nummer 4.1 vereinbart werden und dürfen weder eine nachträgliche Abgeltung bisher nicht refinanzierter, aber bereits im Jahr 2022 entstandener Mehrausgaben noch eine Vorauszahlung für später als im Jahr 2023 entstehende Mehrausgaben darstellen. Entscheidend für die Zulässigkeit einer Finanzierung durch die Billigkeitsleistung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung der Einrichtungen und Dienste und der von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Leistungen innerhalb des Jahres 2023.

4.3

Die Träger der Eingliederungshilfe müssen im Rahmen der Vergütungsverhandlungen sicherstellen, dass in der Vereinbarung nur solche Ausgabensteigerungen berücksichtigt werden, die nicht bereits durch andere staatliche Förderprogramme beziehungsweise ausgabenbegrenzende Maßnahmen ausgeglichen werden.

5

Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung wird jedem Leistungsempfänger nach Nummer 3 als pauschalierter Festbetrag in Höhe von 30 000 000 Euro gewährt.

5.2

Die Leistungsempfänger nach Nummer 3 haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

6

Bewilligungs- und Nachweisverfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.2

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Landschaftsverbände.

6.3

Als Verwendungsnachweis haben die Landschaftsverbände gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2024 anhand der Daten aus ihrer Haushaltsrechnung die Gesamtsummen der Aufwendungen für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach § 67 SGB XII für das Jahr 2023 darzulegen, die die Mehrkosten nach Nummer 4.1 umfassen. Die Summen sind nach den Leistungsbereichen aufzuschlüsseln, in denen die Billigkeitsleistung zur Finanzierung von Mehrbedarfen eingesetzt wurde. Die Berücksichtigung der Ausgabensteigerungen nach Nummer 4.1 bei der Vereinbarung der im Jahr 2023 erbrachten Leistungsentgelte ist durch Vorlage entsprechender Dokumente über die landesweiten beziehungsweise einzelfallbezogenen Vereinbarungen darzulegen. Nicht verbrauchte Mittel sind mit Vorlage des Verwendungsnachweises unaufgefordert zurückzuzahlen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 428

230

Erste Änderung des Runderlasses über die Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 13. April 2023

Der Runderlass „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)“ vom 28. Dezember 2022 (MBl. NRW. 2023 S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der letzte Satz „Der Erlass ist abgestimmt mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“ gestrichen.
2. Nummer 3.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer Grundfläche ab 10 ha“ wird in Satz 6 die Angabe „a)“ durch „Freiflächen-Solarenergieanlagen niedriger Bauhöhe“ und die Angabe „b)“ durch „Hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen (Kategorie I)“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt „Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer Grundfläche zwischen 2 und 10 ha“ wird im letzten Satz die Angabe „a)“ durch „Freiflächen-Solarenergieanlagen niedriger Bauhöhe“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2023 S. 429

283

Änderung der „Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungs- einrichtungen NRW“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
VIII B 1 – 61.23.03.00

Vom 20. April 2023

1

Nummer 5.5 erster Spiegelstrich der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW vom 24. September 2021 (MBL NRW. S. 797) wird wie folgt gefasst:

„- Zuwendungsfähige Ausgaben sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben (einschließlich Gemeinausgaben). Die Förderung von Gemeinausgaben erfolgt bis zu einer Obergrenze von maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 430

702

Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking- Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events.NRW,“)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 31. März 2023

1

Zuwendungszweck

Nordrhein-Westfalen soll die erste klimaneutrale Industrieregion Europas werden. Dafür braucht es Unternehmen, die neue Technologien und innovative Lösungen entwickeln. Um Startups als Treiber für die digitale und nachhaltige Transformation der nordrhein-westfälischen Wirtschaft bestmöglich zu nutzen, muss insbesondere der Zugang zu Kapital und Aufträgen für Startups erleichtert werden. Regionale Matchmaking-Veranstaltungen mit Unternehmen und Investorinnen und Investoren bieten hierfür eine hervorragende Plattform. Zur Durchführung dieser Veranstaltungen gewährt das Land auf Antrag finanzielle Zuschüsse.

2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die Umsetzung dieses Programms nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
- den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung und Höchstbetrag

Gegenstand der Förderung ist eine Zuwendung nach Nummer 5 als Beitrag zur Deckung von Ausgaben für bis zu drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

4

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind öffentliche Veranstaltungen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich aus Gründungsinteressierten, Startups, etablierten Unternehmen, Investorinnen und Investoren, Wissenschaft und regionalen Akteurinnen und Akteuren zusammensetzen. Die Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und die Anzahl der Teilnehmenden soll mindestens 50 Personen betragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch einen Datenexport aus dem jeweilig verwendeten Ticketsystem oder durch eine Liste mit Unterschriften der jeweiligen Teilnehmenden nachzuweisen. Dabei sind die Grundsätze der DSGVO zu beachten.

Den Startups soll im Rahmen der Veranstaltungen ermöglicht werden, sich zum Beispiel durch Pitches, Vorträge und Ausstellerflächen zu präsentieren. Formate zum Austausch zwischen etablierten Unternehmen und Startups sind Bestandteil der Veranstaltungen. Individuelle Beratungsleistungen für Startups hingegen sind nicht förderfähig.

Insbesondere fördert die Landesregierung mit dieser Förderrichtlinie auch einzelne abgegrenzte Digitalveranstaltungen. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, die nicht im Präsenz-Format stattfinden, sondern über Online-Plattformen live gestreamt werden. Die Digitalveranstaltungen müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- Die tatsächliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss mithilfe eines dafür geeigneten digitalen Systems nachgewiesen werden,
- die Veranstaltung muss es Startups ermöglichen, sich zu präsentieren und
- ein interaktiver Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss technisch möglich sein.

Für alle Veranstaltungen ist in der Vorhabensbeschreibung deutlich zu machen, wie ein Netzwerkeffekt, insbesondere zwischen Startups und Mittelstand oder Risikokapitalgeberinnen und Risikokapitalgeber, erreicht werden soll. Es muss dargelegt werden, inwiefern durch das Format das Startup-Ökosystem in Nordrhein-Westfalen gestärkt sowie die digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO.

6.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

6.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

6.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird für eine einzelne, abgegrenzte Veranstaltung als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. In konkreten Einzelfällen, in denen das Landesinteresse das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller überwiegt, kann ein höherer Fördersatz von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Veranstaltung auf die Unterstützung von sozialen und ökologischen Gründungen abzielt, sehr international ausgerichtet ist, außergewöhnlich hochqualitative Gäste aus etablierten Unternehmen und Investorinnen und Investoren vorweisen kann oder die Unterstützung von Frauen sowie Gründerinnen und Gründer mit Migrationsgeschichte in den Fokus stellt. Die genannten Kriterien müssen nicht gleichzeitig vorliegen.

Bei Anwendung eines Fördersatzes über 80 Prozent sind Ausgaben für eigenes Personal nicht förderfähig.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Honorare, insbesondere für Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren,
- Miete, insbesondere von Studios, Veranstaltungshallen, Räumen, Equipment, zum Beispiel Kamera, Licht und Ton,
- Software- und Plattformlösungen für die Veranstaltungsdurchführung,
- Werbe- und Druckmaterial, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, insbesondere Editor und Schnitt,
- Nebenleistungen, insbesondere Auf- und Abbau und Reinigung,
- Material und Transporte für die Veranstaltungsdurchführung,
- eigenes Personal im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung, ausgenommen hiervon sind Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Getränke und Speisen, maximal jedoch 40 Euro pro Teilnehmendem am Veranstaltungsort sowie
- Geschenke an unentgeltlich agierende Referentinnen und Referenten mit einem Höchstwert von 30 Euro je Referentin beziehungsweise Referent, wobei die gleichzeitige Berücksichtigung von Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement nach Nummer 2.4.2 VV zu § 44 LHO nicht möglich ist.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Mögliche Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden,
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist,
- Mahngebühren, Bußgelder, Geldstrafen,
- Finanzierungskosten, die im Zuge einer Kreditbeschaffung anfallen, insbesondere für Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren und Zinsen, sowie
- Trinkgelder und Pfand.

Der Höchstbetrag der Zuwendung ist abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen der Veranstaltung. Unterschreitet die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden die im Antrag prognostizierte um mehr als 20 Prozent, wird die Förderung anteilig um die Hälfte des prozentualen Rückgangs gekürzt.

Die Höchstbeträge der Zuwendungen betragen bei Veranstaltungen mit 50 bis 100 teilnehmenden Personen 5 000 Euro, bei Veranstaltungen mit 101 bis 250 teilnehmenden Personen 15 000 Euro und bei Veranstaltungen ab 251 teilnehmenden Personen 25 000 Euro.

Pro Veranstalterin und Veranstalter können bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr gefördert werden, für die jeweils ein eigener Antrag zu stellen ist.

7

Verfahren

7.1

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen. Für Bewilligungen nach dieser Richtlinie kann bei Veranstaltungen ab 251 teilnehmenden Personen der Abschluss eines Mietvertrags über einen Veranstaltungsraum von diesem Verbot ausgenommen werden, da hochwertige Veranstaltungsorte für große Matchmaking-Veranstaltungen häufig sehr lange im Voraus zu buchen sind. Zur Genehmigung dieser Ausnahme muss der Mietvertrag bei der Antragsstellung vorlegt werden. Zudem muss schriftlich begründet und nachgewiesen werden, dass der jeweilige Veranstaltungsraum an dem Veranstaltungstermin ansonsten ausgebucht wäre und dass keine alternativer Veranstaltungsraum in der gleichen Größenordnung in der gleichen Stadt vorhanden ist, der eine Matchmaking-Veranstaltung mit Netzwerkcharakter, Präsentationsmöglichkeiten für Startups und Austauschformate mit etablierten Unternehmen ermöglicht. Ein Anspruch auf eine Förderung wird hierdurch aber nicht begründet. Eine weitergehende Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann auf Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

7.2

Antragsverfahren

Anträge sind bis zum Ablauf des 31. Oktober 2027 auf Basis des bereitgestellten Antragsformulars zu stellen. Die Antragstellung erfolgt für jede Veranstaltung getrennt.

7.3

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

7.4

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben einem Hinweis auf die Einhaltung der ANBest-P sind die in der Nummern 7.4.1 geregelten Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

7.4.1

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen. Dazu ist auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Diese Veranstaltung wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verweisen und das Logo #DWNRW zu verwenden.

7.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des jeweils auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Das Muster für den Verwendungsnachweis wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold und zusätzlich auf der Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie einzugehen. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nicht möglich.

7.6**Prüfrecht und Aufbewahrungsfrist**

Die Bewilligungsbehörde prüft stichprobenartig oder gezielt die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5 auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Projektförderung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.

7.7**EU-Beihilferechtliche Regelungen**

Die Bewilligung hat durch die Bezirksregierung Detmold beihilfekonform zu erfolgen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2023

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaum

– MBl. NRW. 2023 S. 430

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Albanien in Essen**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 01.05-1/13

Vom 4. April 2023

Das Frau Anduena Stephan erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Albanien in Essen mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. März 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2023 S. 432

III.**Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen****Zuweisung einer analogen terrestrischen
Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung
oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in
Wassenberg**

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Vom 24. März 2023

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen – Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in Wassenberg – ist auf der Homepage der Landesanstalt für

Medien Nordrhein-Westfalen unter www.medienanstalt-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 24. März 2023

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen

Dr. Tobias Schmid

– MBl. NRW. 2023 S. 432

Landschaftsverband Rheinland**Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken
des Landschaftsverbandes Rheinland
ab 15. März 2023**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 3. April 2023

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 15. März 2023 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 3. April 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek

– MBl. NRW. 2023 S. 432

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder der Landschafts-
versammlung und der sachkundigen Bürgerinnen
und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungs-
satzung)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 30. März 2023

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 30. März 2023 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 30. März 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg Lunemann

– MBl. NRW. 2023 S. 432

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 30. März 2023

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. März 2023 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 30. März 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 433

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569